

Fachhochschulreife – praktischer Teil

In diesem Dokument werden die wichtigsten Bestimmungen für den praktischen Teil der Fachhochschulreife aufgeführt, da es insbesondere beim Praktikum immer wieder Unklarheiten gibt.

Voraussetzung:

Erreichung des schulischen Teils der Fachhochschulreife

Bedingungen für den praktischen Teil:

Für die Dauer von 12 Monaten wird eine der folgenden Bedingungen erfüllt (immer als Vollzeitstelle):

- Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz (FSJ, FÖJ; ...)
- Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BuFDi)
- Ableistung eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz-SG
- Eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung, (ein komplettes Jahr Ausbildung kann mit einem Jahrespraktikum gleichgesetzt werden)
- Ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum

Unklarheiten gibt es häufig über das „geleitete berufsbezogene Praktikum“.

Dazu gibt der Erlass folgende Auskunft:

Ein **geleitetes berufsbezogenes Praktikum** wird **ordnungsgemäß** abgeleistet, wenn es **mindestens einjährig** ist und folgende Kriterien **vollständig** erfüllt:

- a) Es muss auf **unterschiedlichen** Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen **umfassenden Überblick** über **betriebliche Abläufe** vermitteln.
- c) Es muss einen **umfassenden Überblick** über Inhalte einer **entsprechenden Berufsausbildung** vermitteln.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; **ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten**. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen

WICHTIG:

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden. Die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien (a-c) dokumentieren.

Der Praxisteil ist abgeleistet, was nun?

Die Bescheinigung über den praktischen Teil wird der Schule vorgelegt. Wenn die Bedingungen erfüllt sind, stellt die Schule das Zeugnis über die Fachhochschulreife aus. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Zeugnisse werden erst nach Beendigung des Dienstes ausgestellt.
- Die Bearbeitung kann bis zu sieben Werktagen in Anspruch nehmen (in den Schulferien noch länger).

Beide Punkte sind für die Bewerbungsfristen an Hochschulen zu beachten.

Sonstiges

Wer mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife die Schule verlässt, ist anschließend kein:e Schüler:in mehr. Während des Praxisjahres ist man daher nicht über die Schule versichert.

Obige Darstellung ist eine stark verkürzte Wiedergabe der „Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife, insbesondere zu den Praktikumsregelung“ des Kultusministeriums. Der vollständige Text mit weiteren wichtigen Informationen ist hier angefügt (nur der Abschnitt für allgemeinbildende Schulen):

3. ... ehemalige Schülerinnen und Schüler, die die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen haben:

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK). Danach wird der schulische Teil der Fachhochschulreife durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase erworben sowie der berufsbezogene Teil

- a) durch eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung,
- b) durch ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder
- c) durch Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes nach § 58b Soldatengesetz

Gleichzeitig wird in Nr. 1.1 der Ergänzenden Bestimmungen zu der o. g. Verordnung (EBAVO-GOBAK) festgelegt, dass das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum hinsichtlich der qualitativen Anforderungen den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule (siehe Abschnitt 1) entsprechen muss. Das Praktikum muss mindestens für ein volles Jahr absolviert werden und soll im Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitkraft entsprechen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen sowie tariflichen Bestimmungen, soweit letztere vorhanden sind. Entsprechendes gilt für den Anspruch auf Erholungsurlaub. Die Anerkennung von Krankheitstagen als abgeleitete Praktikumszeit obliegt der betrieblichen Seite.

Der für die Klasse 11 der Fachoberschule vorgeschriebene Mindestumfang von 960 Stunden berücksichtigt den gleichzeitig vorgeschriebenen wöchentlich zweitägigen Besuch der Fachoberschule und ist für das einjährige Praktikum nach § 1 Abs. 3 AVO-GOBAK nicht maßgebend.

Ein geleitetes Praktikum wird ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a) Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b) Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c) Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden; ein Privathaushalt darf hingegen kein Praktikum anbieten. Das Praktikum soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen.

Es wird empfohlen, dass der Praktikumsbetrieb und die Praktikantin oder der Praktikant die jeweiligen Rechte und Pflichten in einem schriftlichen Vertrag (empfohlenes Muster siehe Fußnote 1 im Abschnitt ‚Allgemeine Hinweise‘) festlegen. Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden. Die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Bereits in der Planungsphase für das Praktikum ist es sinnvoll, sich bei der angestrebten Hochschule über deren evtl. Aufnahmevoraussetzungen bezüglich praktischer Erfahrungen zu erkundigen. Die Einschlägigkeit des Praktikums ist von Bedeutung für die Aufnahme eines Studiums an einer Universität oder an bestimmten Hochschulen, die dies als Voraussetzung fordern. Viele Hochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis von Praktikumsleistungen, die ggf. bereits in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschule an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen.

Das Praktikum muss nicht zwingend in nur einem Betrieb oder in nur einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich ggf. die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist maximal ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs zulässig.

Teilzeitpraktika mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit sind zulässig. Die Gesamtzeit verlängert sich entsprechend. Das Praktikum kann nicht zeitlich parallel zu dem Besuch einer Schule (Vollzeitschulform) abgeleistet werden. Der zeitgleiche Besuch einer Schule (z. B. Allgemeinbildendes Gymnasium, Berufliches Gymnasium oder Gesamtschule) und das Ableisten eines Praktikums schließen sich aus.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht.

Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. In einem Freiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz sowie im freiwilligen Wehrdienst nach § 58b SG abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr werden auf die Dauer des Praktikums im Umfang ihrer Gleichwertigkeit angerechnet. Diese Anrechnungsmöglichkeit gilt ausdrücklich auch für den sieben Monate dauernden freiwilligen Grundwehrdienst im Heimatschutz nach § 58b SG. Nicht anrechenbar sind die Zeiten, die nach dem freiwilligen Grundwehrdienst im Heimatschutz nach § 58b SG im Status einer bzw. eines Reservendienstleistenden im Heimatschutz absolviert werden. Über die Anrechnung entscheidet die Schule, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Rein schulische Ausbildungszeiten an Ergänzungsschulen können grundsätzlich nicht für den Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife herangezogen werden.

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schule ausgestellt, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat (Nr. 18.2 EB-AVO-GOBÄK). Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die o. g. qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es wird dringend empfohlen, bereits vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um eine nachträgliche Ablehnung der Praktikumsanerkennung zu vermeiden.

Wird der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife durch a) den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz oder b) den erfolgreichen Besuch einer mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule erfüllt, kann auch die Berufsfachschule oder die Berufsschule die Fachhochschulreife bescheinigen (§ 29 BbS-VO).

Für Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben und die noch schulpflichtig sind, ruht die Schulpflicht entsprechend dem Niedersächsischen Schulgesetz während der Ableistung des einjährigen geleiteten -5-

berufsbezogenen Praktikums und endet danach (§ 70 Abs. 4 und 6 NSchG). Da die Schule das Praktikum nur anerkennen, aber nicht beaufsichtigen muss, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Weitere Informationen sind direkt bei den Schulen vor Ort zu erhalten, die die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife ausstellen.

Quelle: Niedersächsisches Kultusministerium, Hinweise zum Erwerb der Fachhochschulreife, insbesondere zu den Praktikumsregelung, Stand Januar 2023